

Telefon: 0 233-39827
Telefax: 0 233-39869

Mobilitätsreferat
Temporäre Anordnungen
Baustellenbezirk Süd
MOR-GB2.34

Tempo 30 für die Aubinger Allee während der Bauphase

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01989 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14690

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01989

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 20.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 13.06.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01989 beschlossen.

Darin wird Tempo 30 für die Aubinger Allee während der Bauphase gefordert.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

~~Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30-Zone) wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind. So können in Wohngebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo 30-Zonen eingerichtet werden, nicht jedoch in durch gewerbliche Nutzung geprägten Gebieten.~~

~~Da in der Aubinger Allee nördlich der Ellis-Kaut-Straße nur an der Ostseite der Aubinger Allee ein Gehweg existiert und an der Westseite keine Wohnbebauung existiert, ist eine Tempo 30-Zone nicht einschlägig.~~

~~Wohnstraßen östlich der Aubinger Allee und der Hörweg sind bereits als Tempo 30-Zonen ausgewiesen und beschildert.~~

Nach den verbindlichen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen als Einzelmaßnahme, außer wenn unangemessene Geschwindigkeiten mit Sicherheit zu erwarten sind, nur auf Grund von Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen dort angeordnet werden, wo diese ergeben haben, dass für den Fahrzeugführer eine Eigenart des Straßenverlaufs nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Das kann vor allem der Fall sein, wenn in Kurven, auf Gefällstrecken mit Kurven und an Stellen mit besonders unebener Fahrbahn häufiger Kraftfahrzeugführer die Gewalt über ihr Fahrzeug verlieren, ohne durch die Begegnung mit einem anderen Verkehrsteilnehmer zu einer Änderung ihrer Fahrweise gezwungen worden zu sein. An solchen Stellen sollten Geschwindigkeitsbeschränkungen aber nur ausgesprochen werden, wenn Warnungen vor der Gefahrstelle durch entsprechende Verkehrszeichen nicht ausreichen.

Die Unfallsituation z.B. in der Aubinger Allee ist nach Auskunft der Polizeiinspektion (PI) 45 - erfreulicher Weise - unauffällig.

Nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21, Teil A Nr. 2.5 Abs. 14) können Geschwindigkeitsbeschränkungen z.B. wegen zu geringer Fahrstreifenbreite, ungünstige Kurvenführung wegen mangelnder Übersichtlichkeit oder wegen unzureichenden Zustands der Fahrbahndecke angeordnet werden. Arbeiten auf dem Seitenstreifen (Parkbucht) ohne Behinderung für den Verkehrsbereich begründen diese nicht.

Aktuell befindet sich in der Aubinger Allee keine Baumaßnahme im Fahrbahnbereich.

Aus genannten Gründen kann derzeit kein Tempo 30 für die Aubinger Allee angeordnet werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01989 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 13.06.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es wird keine Tempo 30-Zone für die Aubinger Allee während der Bauphase angeordnet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01989 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Sebastian Kriesel

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.34

zur weiteren Veranlassung

**Am
Beschlusswesen, Mobilitätsrefe**